

Besondere Bedingungen zur Versicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln Klausel 2000



Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff.2.2 und abweichend von Ziff.7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln oder Codekarten, die der Versicherte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern oder Umstellung des Zugangscodes sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Vermögensschaden-Deckungssumme, höchstens bis zu 16.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

